

An das
Bundesministerium für Wirtschaft,
Familie und Jugend
Stubenring 1
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900DW | F +43 (0)5 90 900243
E rp@wko.at
W <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWFJ-30.680/0009-1/7/2012

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Rp 254/12/GZ/ZI

Durchwahl
4297

Datum
30.08.2012

Berufsfotografen-Verordnung Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Übermittlung des Verordnungsentwurfs und nimmt wie folgt Stellung:

ad Z 3 (§ 1 Z 9 und 10)

In den Erläuterungen wird angemerkt, dass es sich bei der ununterbrochenen dreijährigen Tätigkeit um eine jeweils selbständig ausgeübte Tätigkeit handeln muss. Diese Klarstellung fehlt im Verordnungstext. Wir ersuchen um entsprechende Ergänzungen in § 1 Z 9 und 10.

Weiters sollte diese Tätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Überstieg zum uneingeschränkten Handwerk ausgeübt worden sein, wie es auch in Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen vorgesehen ist.

Die Erläuterungen weisen auch darauf hin, dass der Nachweis über die dreijährige, ununterbrochen ausgeübte, Tätigkeit durch eine Bestätigung der zuständigen Landeskammer der gewerblichen Wirtschaft erbracht werden kann, aus der hervorgeht, dass während der dreijährigen Ausübung keine Ruhendmeldung des Gewerbes erfolgt ist. Dadurch kann jedoch nicht nachgewiesen werden, ob die entsprechende Person tatsächlich tätig war, es wird nur bezeugt, dass keine Ruhendmeldung vorlag. Somit könnte der Zugang zum uneingeschränkten Handwerk des Berufsfotografen einfach „ersessen“ werden.

Da der Nachweis über eine dreijährige, selbständige und vollversicherungspflichtige Tätigkeit nur durch eine Bestätigung der SVA erbracht werden kann, ersuchen wir das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, eine Einigung mit der SVA über eine derartige Bestätigung herbeizuführen und zu veranlassen, dass diese Bestätigung auch den Behörden vorgelegt werden muss.

Im Zuge der Überstiegsmöglichkeit zum Handwerk Berufsfotograf darf abschließend angemerkt werden, dass dies durch die jeweiligen Behörden bundeseinheitlich geregelt werden soll (Löschung des alten Berechtigungswortlauts, Neuanmeldung des Handwerks).



Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin